

# Wochenblatt

für  
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 24.

Sonnabend, den 20. Juni

1903.

Ercheint jeden Sonnabend Nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren Barbier Wast in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1/2spaltiger Corpusspalt mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

## Johannistag.

Raddruck verboten!

Schneidet die schönsten Rosen vom Strauche,  
Bleibt dem Ruse der Liebe nicht fern;  
Tretet mit Behmütstränen im Auge  
In den geweihten Garten des Herrn.

Bringt alle Blüten — die weißen, roten —  
Denen, die schlummern in Grabesnacht;  
Schmückt die grünenden Hügel der Toten  
Reich mit des Sommers knospender Pracht.

Wie sie schlafen in ewigem Frieden,  
Ruh'n nun aus vonummer und Leid —  
Ihnen ist nicht mehr Freude beschieden  
An der so herrlichen Rosenzeit.

Grühen vom Grab auch schwellende Triebe,  
Die ihr mit sorgender Hand gepflegt; —  
Heute verlangt die mächtige Liebe,  
Dah man zum Blühen noch Kränze legt!

Folgt drum des mahnenden Herzens Drange,  
Schmückt der Verblühten kühles Haus,  
Seht, — selbst die ärmste Mutter trug lange  
Blumen schon ihrem Liebsten hinaus.

Und bei dem Niederlegen der Spende  
Sah sie im Geist das lächelnde Kind;  
War ihr's, als legten zwei kleine Hände  
Schmeichelnd um ihren Hals sich geschwind.

Stehe auch du still an trauriger Stätte,  
Die dich so oft schon in Tränen sah —  
Dann bringt dich der Erinnerung Kette  
Schnell wie im Fluge den Deinen nah!

Leise durchrauscht es die Trauerweiden  
Von dem verlebten köstlichen Traum,  
Und vom Glücke vergangener Zeiten  
Klüftert's im dunklen Cypressenbaum.

Wieder lehnt du am Herzen des Gatten,  
Das dir in aller Erene erklingt;  
Fühlst — wie dich fest des Verklärten Schatten  
Mit der einsigen Liebe umschlingt.

Hörst wieder des Mütterchens Sprache,  
Die sie vor kurzem dein Ohr noch traf;  
Siehst ihren Blick mit der stummen Frage:  
„Herzenskind, bleibst du auch immer brav!“

So umschwebt dich mit lieblichem Rosen  
An dem Johannistag rein und mild,  
In dem Feste der duftenden Rosen  
Deiner Verstorbenen teures Bild.

Weine dich aus! — Dann scheide vom Grabe,  
Kehre zurück zu des Lebens Schmerz; —  
Drücke das Heim als die beste Habe,  
Was dir noch blieb, recht innig aus Herz.

Karl Emmrich.

## Gemeindeabgaben.

Am 1. Juni dieses Jahres wird der 2. Termin der Gemeindeabgaben und des Schulgeldes auf 1903 fällig und ist spätestens bis zum 15. dieses Monats

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumnige das Mahn- bez. Pfändungs- verfahren eingeleitet werden.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

Am 16. Juni d. J. wird der 2. Termin der diesjährigen Rente fällig und ist spätestens bis zum

30. Juni d. J.

an die hiesige Ortssteuereinnahme zu bezahlen.

Reichenbrand, am 5. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.  
Fogel.

## Bekanntmachung.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit dem 1. und 2. Termin der Gemeindesteuern auf das Jahr 1903 noch im Rückstande sind, wird an durch bekannt gegeben, daß mit dem

22. Juni d. J.

das Mahn- und bezw. Zwangsvollstreckungs-Verfahren beginnt und die Säumnigen die dadurch entstehenden Kosten sich nunmehr selbst zuzuschreiben haben.

Rabenstein, am 18. Juni 1903.

Der Gemeinderat.  
Wilsdorf, G.-B.

## Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen in Rabenstein mit den beiden Rittberggütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. Gebauer wie folgt statt:

### I. die Erstimpfungen:

Dienstag, den 23. Juni 1903 von 3 Uhr nachmittags für die Impflinge der Anfangsbuchstaben A—M des Familiennamens. (Nachschau: Dienstag, den 30. Juni 1903 nachmittags 3 Uhr) und

Mittwoch, den 24. Juni 1903 nachmittags 3 Uhr für die Impflinge der Anfangsbuchstaben N—Z des Familiennamens. (Nachschau: Mittwoch, den 1. Juli 1903 nachmittags 3 Uhr)

in Aurich's Restauration, Talstraße 8.

## Forsthaus Eulendorf.

Eine deutsche Familiengeschichte von L. M. Paul.  
(8. Fortsetzung.)

### II.

Solange die kleine Olga mit Genuß von Scholo-

lade und Kuchen beschäftigt war, hatte Schweigen im Damenzimmer der Konditorei gewaltet. Nachher hielt aber das lebhafteste Kind auf dem ihm von der Schwester angewiesenen Sitze nicht aus, sondern bewegte sich plaudernd im Zimmer umher und war eben im Begriff, von dem neben dem Platte der alten

Dame stehenden Stuhle einige Hefte mit Bildern an sich zu nehmen, als die Schwester mahnend rief: „Olga, komm sofort herher!“ Dadurch aufmerksam geworden, blickte die alte Dame scharf auf das Kind, nahm ein Medaillon, das sie an einem goldenen Kettchen am Hals trug, in die Hand, öffnete es und blickte

## II. die Wiederimpfung der Volksschüler:

Montag, den 22. Juni 1903 vormittags 11 Uhr für die Anaben im Lehrzimmer des Herrn Rau (Nr. 5 mittlere Schule). (Nachschau: Montag, den 29. Juni 1903 vormittags 11 Uhr) und

Freitag, den 26. Juni 1903 vormittags 11 Uhr für die Mädchen im Lehrzimmer des Herrn Kantor Schönherr (Nr. 1 Kirchschule). (Nachschau: Freitag, den 3. Juli 1903 vormittags 11 Uhr).

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

### I. diejenigen Kinder,

- welche im Jahre 1902 geboren sind, und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Mattern überstanden haben,
- welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig befreit oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind;

### II. diejenigen Zöglinge öffentlicher Lehranstalten und Privatanstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Fortbildungsschulen,

- welche im Jahre 1891 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Mattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind;
- welche in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vorläufig befreit oder in den letzten beiden Jahren erfolglos wiedergeimpft worden sind.

Alle Eltern, Pfliegereltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hiermit aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impftermin nicht erscheinen bezw. gebracht werden.

Diejenigen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen, haben bis 15. Oktober dieses Jahres mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen hier nachzuweisen, daß die Impfung erfolgt ist, oder aus einem gesetzlichen Grund zu unterbleiben hat.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird nach § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Rabenstein, am 19. Juni 1903.

Der Gemeindevorstand.  
Wilsdorf.